

## MERKBLATT

# Unbezahlter Urlaub

In diesem Merkblatt erfahren Sie, wie sich ein unbezahlter Urlaub auf Ihren Versicherungsschutz auswirkt und wie Sie die Risikoversicherung freiwillig weiterführen können.

<b>Was ist ein unbezahlter Urlaub?</b>	Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn eine angestellte Person für eine bestimmte Zeit von der Arbeitsleistung befreit ist. Im Gegenzug erhält sie für diese Zeit keinen Lohn. Das Anstellungsverhältnis bleibt aber bestehen.  Kein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis wegen Kündigung bzw. Befristung ausläuft. Wird nach einem Unterbruch beim gleichen Arbeitgeber ein neues Anstellungsverhältnis begründet oder wird eine Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber angenommen, gilt dies nicht als unbezahlter Urlaub.
<b>Muss ich der BVK einen unbezahlten Urlaub melden?</b>	Ja. Sie müssen dafür besorgt sein, dass ein unbezahlter Urlaub vom Arbeitgeber bewilligt und der BVK schriftlich gemeldet wird.
<b>Was geschieht, wenn der unbezahlte Urlaub längstens 14 Tage dauert?</b>	Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen wird von der BVK nicht beachtet. Die Spar- und Risikoversicherung wird weitergeführt, als würde der unbezahlte Urlaub nicht stattfinden.
<b>Was passiert, wenn der unbezahlte Urlaub über 14 Tage bis längstens einem Monat dauert?</b>	Bei einem unbezahlten Urlaub von über 14 Tagen bis zu längstens einem Monat wird Ihre Beitragspflicht eingestellt. Die Risikoversicherung zur Absicherung der finanziellen Folgen im Invaliditäts- oder Todesfall läuft beitragsfrei weiter. Hingegen wird der Sparprozess für die Altersvorsorge eingestellt.
<b>Was geschieht, wenn der Urlaub über einen Monat bis längstens einem Jahr dauert?</b>	Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat bis längstens einem Jahr, werden Versicherungsschutz und Beitragspflicht eingestellt. Die Risikoversicherung (Invaliditäts- und Todesfall) wird während eines Monats weitergeführt. Tritt während der Dauer des Urlaubs ein Invaliditäts- oder Todesfall ein, haben die Berechtigten Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt «Freizügigkeitsleistung».
<b>Kann ich für die Dauer des unbezahlten Urlaubs freiwillig eine Risikoversicherung abschliessen?</b>	Ja. Sie können die Risikoversicherung (Invaliditäts- und Todesfall) auf eigene Rechnung und gegen Vorauszahlung des Risikobeitrags von Urlaubsbeginn bis Urlaubsende weiterführen. Der Risikobeitrag beträgt 2% des letzten versicherten Lohnes. Der Sparprozess für die Altersleistungen wird während dieser Zeit nicht weitergeführt.

**Wie stelle ich einen Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung?**

Sie finden das entsprechende Antragsformular im Downloadbereich auf unserer Webseite [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch). Damit der Versicherungsschutz gewährleistet bleibt, muss das vollständig ausgefüllte und vom Arbeitgeber unterschriebene Formular **1 Monat vor** Antritt des Urlaubs bei der BVK eingegangen sein. Dies gilt sinngemäss auch bei einer Verlängerung des Urlaubs.

**Bitte beachten:**

Verspätet eingegangene Anträge führen zur Ablehnung des Gesuchs.

**Was geschieht, wenn der unbezahlte Urlaub länger als 1 Jahr dauert?**

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 1 Jahr, tritt die versicherte Person aus der BVK aus. Sie erhält eine Freizügigkeitsleistung. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt «Freizügigkeitsleistung».

**Kontakt**

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)  
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])  
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

**Rechtlicher Hinweis**

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.